

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 309

Vizepräsident des BGH Wolfgang Schlick, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH
zum Kapitalanlagerecht
– Teil II –

Seite 316

Wiss. Mitarbeiter Daniel Klingenbrunn, LL.B., Hamburg
Produktintervention zugunsten des Anlegerschutzes
– Zur Systematik innerhalb des Aufsichtsrechts, dem Anle-
gerleitbild und zivilrechtlichen Konsequenzen –

Seite 324

EuGH, 10.9.2014 –
Sicherung einer Forderung durch ein Grundpfandrecht
und Möglichkeit der Verwertung dieser Sicherheit durch
Versteigerung

Seite 328

BGH 16.12.2014 –
Zum Anspruch des mittelbar über einen Treuhänder betei-
ligten Gesellschafters, der aufgrund der Regelungen im
Gesellschafts- und Treuhandvertrag im Innenverhältnis ei-
nem unmittelbaren Gesellschafter gleichgestellt ist, auf
Auskunft über Namen und Anschriften der anderen Anle-
ger gegen jeden Mitgesellschafter, der die Auskunft un-
schwer erteilen kann

Seite 333

BGH, 9.12.2014 –
Zur Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-
GmbH und der Zahlungsempfänger, wenn eine Zahlung
aus dem Vermögen der Kommanditgesellschaft an einen
Gesellschafter der Komplementär-GmbH oder einen Kom-
manditisten erfolgt und dadurch das Vermögen der GmbH
unter die Stammkapitalziffer sinkt oder eine bilanzielle
Überschuldung vertieft wird

Seite 335

OLG München, 17.9.2014 –
Zum Anspruch des Aktionärs auf Dividendenzahlung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Vizepräsident des BGH Wolfgang Schlick, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH zum Kapitalanlagerecht
– Teil II – 309
- Wiss. Mitarbeiter Daniel Klingenbrunn, LL.B., Hamburg
Produktintervention zugunsten des Anlegerschutzes – Zur Systematik innerhalb des Aufsichtsrechts, dem
Anlegerleitbild und zivilrechtlichen Konsequenzen – 316

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- EuGH 10.9.2014 Zur Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucher-
verträgen – Sicherung einer Forderung durch ein Grund-
pfandrecht und Möglichkeit der Verwertung dieser Sicher-
heit durch Versteigerung 324
- Bundesgerichtshof 16.12.2014 Zum Anspruch des mittelbar über einen Treuhänder betei-
ligten Gesellschafters, der aufgrund der Regelungen im
Gesellschafts- und Treuhandvertrag im Innenverhältnis ein-
nem unmittelbaren Gesellschafter gleichgestellt ist, auf
Auskunft über Namen und Anschriften der anderen Anle-
ger gegen jeden Mitgesellschafter, der die Auskunft un-
schwer erteilen kann 328

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 15.9.2014 Zur Haftung von Sparkassenvorständen analog § 93 AktG 332
- Bundesgerichtshof 9.12.2014 Zur Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-
GmbH und der Zahlungsempfänger, wenn eine Zahlung
aus dem Vermögen der Kommanditgesellschaft an einen
Gesellschafter der Komplementär-GmbH oder einen Kom-
manditisten erfolgt und dadurch das Vermögen der GmbH
unter die Stammkapitalziffer sinkt oder eine bilanzielle
Überschuldung vertieft wird 333
- OLG München 17.9.2014 Zum Anspruch des Aktionärs auf Dividendenzahlung 335

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 11.12.2014 Keine Vollstreckung des zur Erzwingung des Schlussber-
ichts rechtskräftig festgesetzten Zwangsgeldes nach Ein-
reichung des Schlussberichts 338
- OLG Koblenz 23.12.2014 Zur Haftung des Geschäftsführers einer GmbH nach Insol-
venz der GmbH, insbesondere zur Darlegungs- und Be-
weislast sowie zur Frage unternehmerischen Ermessens
und Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmanns 340

Sonstiges

Bundesgerichtshof	21.7.2014	Zur Pflicht des Bewerbers um eine Notarstelle, die seitens der Landesjustizverwaltung an ihn gerichteten Fragen in seiner ergänzenden Selbstauskunft wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten	347
Bundesgerichtshof	24.11.2014	Zur Vereinbarkeit der in § 48a BNotO bestimmten Altersgrenze von 70 Jahren mit dem Grundgesetz und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf	349
Bundesgerichtshof	24.11.2014	Zur Notwendigkeit, die Schriftform auch für Änderungen einer Verwahrungsanweisung einzuhalten	350
Bundesgerichtshof	24.11.2014	Zur Versagung der Weiterführung der Amtsbezeichnung im Hinblick auf Dienstverfehlungen des (früheren) Notars	352
Bundesgerichtshof	24.11.2014	Zur Amtsenthebung eines Notars wegen der Art seiner die Interessen der Rechtsuchenden gefährdenden Wirtschaftsführung; zur Pflicht des Notars, an der Aufklärung seiner Wirtschaftsführung mitzuwirken	354



8. Finanzplatztag der WM Gruppe

WM Seminare

Themen u.a.:

Banken – Standort – Investoren/Emittenten/Services

4./5. März 2015 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit Druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV